

Erbrecht 2023 – was ist neu? Was bleibt gleich?

**Vortrag vom
24. November 2022**

**für AARsenior
von Franziska Jaccottet**

Wer bin ich?

- Franziska Jaccottet
- Bernische Notarin - seit 27 Jahren in Lyss als Notarin tätig
- Beratende Tätigkeit im Erb-, Familien-, Sachen- und Handelsrecht

Inhalt

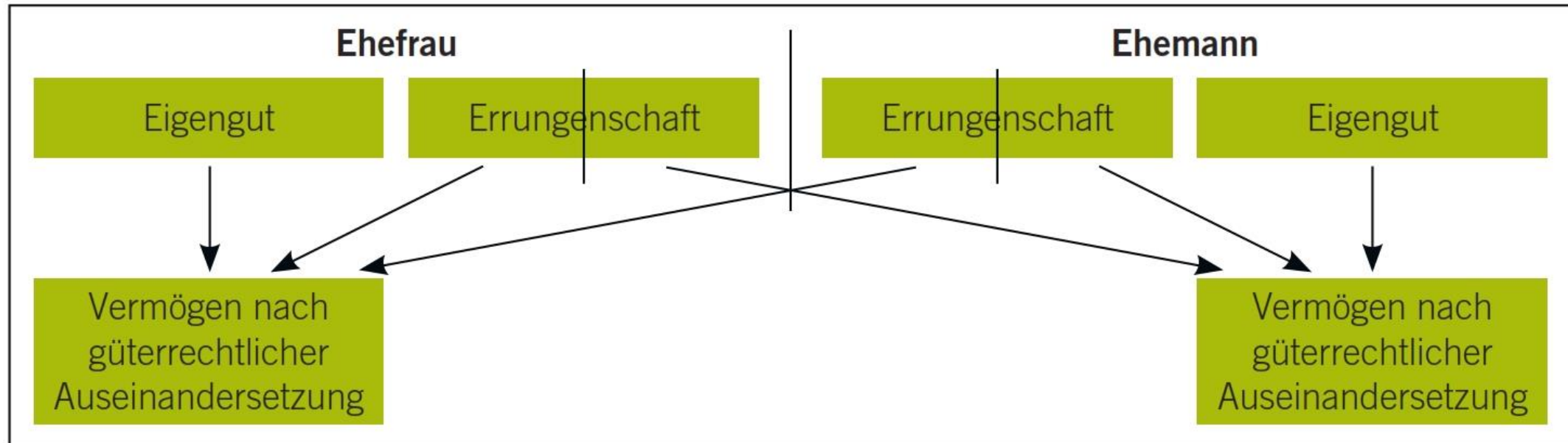
- Eheliches Vermögen bei einem Todesfall
- Güterrecht
- Erbrechtsrevision

Vor dem Erbrecht, das Güterrecht...

- Ansprüche am ehelichen Vermögen sind abhängig vom Güterstand, welchen die Ehegatten gewählt haben:
 - Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand)
 - Gütergemeinschaft
 - Gütertrennung (nicht nötig bei Schulden des Ehegatten)

Vor dem Erbrecht, das Güterrecht...

Abbildung 4



Quelle: www.trex.ch

Ehevertrag

- Beispiel Vorschlagszuweisung
- Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen nicht beeinträchtigen.
- D.h. die ehevertragliche Begünstigung ist grundsätzlich bei der Berechnung der Pflichtteile nicht relevant – vorbehalten bei den nichtgemeinsamen Nachkommen.

...nach dem Güterrecht, das Erbrecht

- **Ohne Regelung:** Aufteilung gemäss Gesetz
 - Gesetzliche Erbteile
 - Pflichtteile: Nur bei entsprechender Regelung
- **Individuelle Regelung**
 - Testament (handschriftlich oder öffentlich beurkundet)
 - Erbvertrag (öffentlich beurkundet)

Erbrechtsrevision

- **Gesetzliches Erbrecht:** Unverändert (Konkubinatspartner ≠ Erbe)
- **Pflichtteile:** Verkleinert bzw. aufgehoben
- **Nutzniessung:** Änderung verfügbarer Quote
- **Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags:** Schenkungsverbot

Pflichtteilsrecht

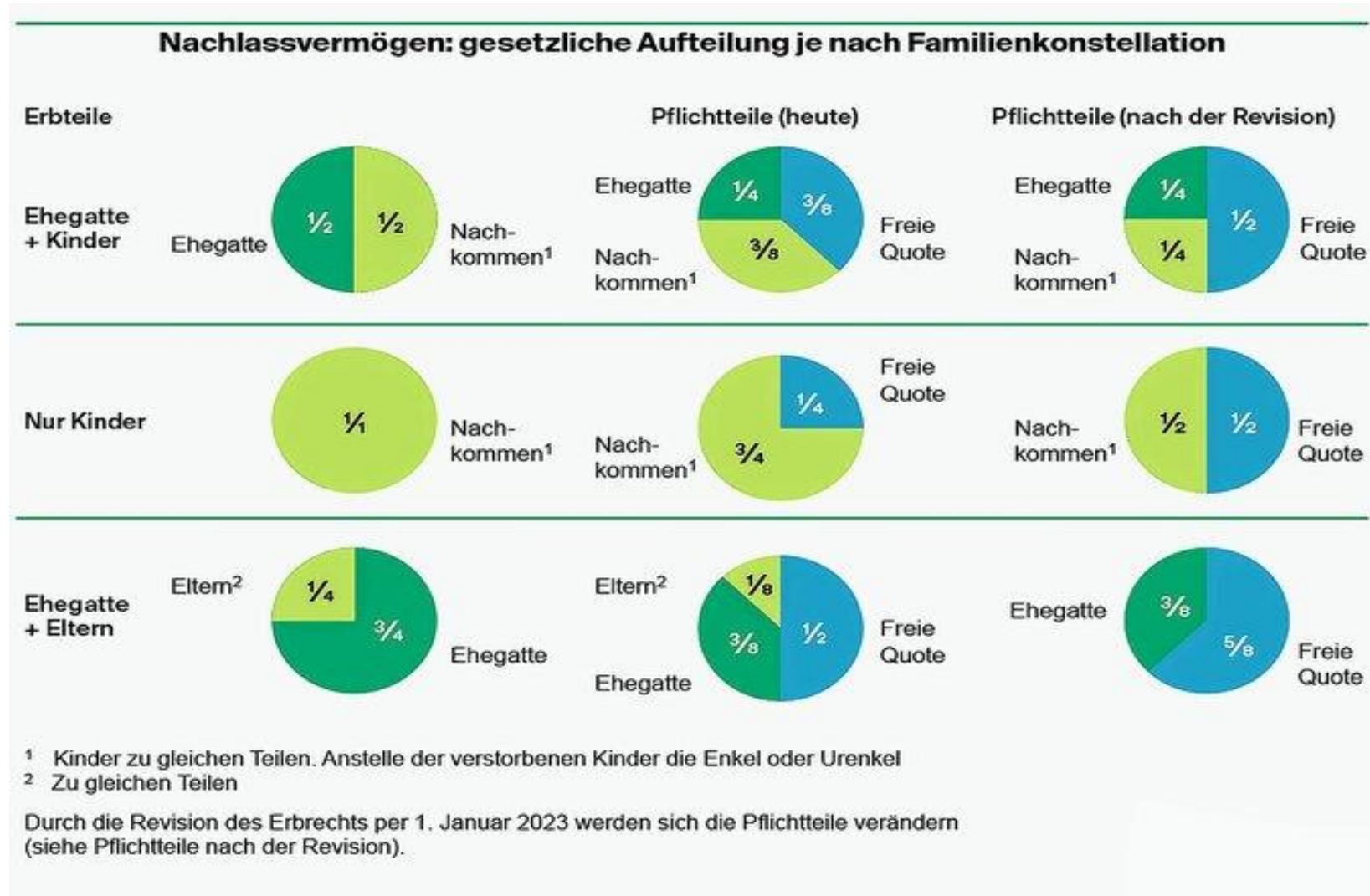
- Das Pflichtteilsrecht ist zwingend (Erbverzichtsvertrag)
- Die gebundene Quote bleibt der Verfügung des Erblassers entzogen
- Verfügbare Quote (Nachlass minus Pflichtteile)
- Pflichtteile sind Bruchteile der gesetzlichen Erbteile

Erbrechtsrevision: Pflichtteile

Kategorie	Bisher (bis 31. Dezember 2022)	Neu (ab 1. Januar 2023)
Nachkommen	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils
Überlebende Ehegatten	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils
Eltern	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils	-

**Die Pflichtteile verkleinern sich, die verfügbare Quote erhöht sich.
Der Raum für individuelle Lösungen wird grösser.**

Erbrechtsrevision: Pflichtteile



Quelle:
Hauseigentümerverband
Schweiz

Erbrechtsrevision: Pflichtteile

nicht verheiratet und ohne Nachkommen, aber mit Eltern



Beispiel: Pflichtteile Nachkommen

Berechnungsbeispiel:

Der Erblasser hinterlässt drei Nachkommen und eine Erbschaft von CHF 900'000. Er setzt die Kinder A und B auf den Pflichtteil und weist die dadurch frei werdende verfügbare Quote dem dritten Kind C zu.

Der gesetzliche Erbteil für ein Kind beträgt $\frac{1}{3}$, der Pflichtteil $\frac{1}{2}$ davon, somit $\frac{1}{6}$.

A und B erhalten somit je $\frac{1}{6}$ und C $\frac{4}{6}$. Betragsmässig erhalten A und B je CHF 150'000 und C CHF 600'000.

- Die **höhere verfügbare Quote** beinhaltet auch das **Risiko zur grösseren Ungleichbehandlung von Nachkommen**.
- Dadurch ergeben sich **höheres Konfliktpotential** und **höhere Anfechtungswahrscheinlichkeiten**.

Erbrechtsrevision: Nutzniessung im Erbrecht

- Die neben der Nutzniessung des überlebenden Ehegatten bestehende verfügbare Quote beträgt neu die Hälfte des Nachlasses statt wie bisher ein Viertel.
- Es kann dem Ehegatten neu $\frac{1}{2}$ zu Eigentum und $\frac{1}{2}$ zur Nutzniessung zugewiesen werden.
- Es gibt neu im Gesetz eine Wiederverheiraturungsklausel.

Erbrechtsrevision: Scheidung

Heute:

Das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht entfallen erst sobald das Scheidungsurteil rechtskräftig ist.

Neu ab 1. Januar 2023:

- Ehegatte verliert Pflichtteilsrecht ($\neq$ gesetzliches Erbrecht) bei:
 - Scheidung auf gemeinsames Begehren (umfassende Einigung / Teileinigung)
 - Scheidung auf Klage mit mindestens zweijährigem Getrenntleben im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten
- Mit Verfügung von Todes wegen kann im Scheidungsverfahren Ehegatte «enterbt» werden.

Erbrechtsrevision: Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags

- Schenkungsverbot
- Gesetzlicher Regelfall
- Geltung für bestehende Erbverträge
- Vorbehalt im Erbvertrag

Erbrechtsrevision: Übergangsbestimmungen

- Todestagsprinzip
- Bestimmungen des neuen Rechts gelten, wenn der Erblasser nach dessen Inkrafttreten gestorben ist.
- Bestimmungen des alten Rechts gelten, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts gestorben ist.
- Unklarheiten bei bestehenden Verfügungen von Todes wegen

Nachlassregelung

- **Grundsatz:** Wenn die gesetzliche Regelung den Bedürfnissen nicht entspricht, ist eine individuelle Nachlassplanung erforderlich.
- **Instrumente der Nachlassregelung:**
 - Ehevertrag (öffentliche Beurkundung)
 - Erbvertrag (öffentliche Beurkundung)
 - Testament (eigenhändiges Testament oder öffentliche Beurkundung)
- Eine klare Regelung lohnt sich!

Optimale Absicherung des Ehepartners

Ausgangslage: Ehepaar mit gemeinsamen Nachkommen

- Durch **Abschluss eines Ehevertrages** auf Vorschlagszuweisung
→ was während der Ehe gemeinsam erarbeitet worden ist, bleibt beim Überlebenden
- Durch **Abschluss eines Erbvertrages mit Nutzniessung**
→ eine Teilung findet erst nach dem Tod des überlebenden Ehegattens statt

Fazit zum Ersten: Welche Fragen sollte ich mir stellen?

- **Wer sind meine Erben** und will ich, dass diese etwas erhalten?
- Ist der **Ehegatte** in meinem Todesfall **genügend abgesichert**?
- **Muss ich Pflichtteile beachten**?
- **Wem kann ich etwas / wieviel vererben**?
- **Kann ich Streitigkeiten** unter meinen Erben durch eine gute Regelung zu Lebzeiten **vermeiden**?

Fazit zum Zweiten:

- Die **Grösse des Spielraums** Ihrer erbrechtlichen Regelung hängt von der konkreten Zusammensetzung Ihrer Familie und der dadurch zu beachtenden **Pflichtteile** ab.
- Der **Ehegatte kann** durch einen **Ehevertrag** teilweise **abgesichert werden**; optimal ist die Kombination mit einem **Erbvertrag**.

Schlusspunkt

Nicht nur für den Laien, ist das Gesetz nicht immer einfach zu verstehen.

Ich stehe Ihnen zur Beantwortung von Fragen oder für eine ausführliche Beratung gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Franziska Jaccottet
Bernische Notarin, 3250 Lyss